



# Verwaltungsgericht Braunschweig

## Beschluss

5 A 1/20

5 B 2/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit:

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sürig und andere

Anwaltsbüro für Migrationsrecht + Soziales,

Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-340/17 As/S -

gegen

Freie Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin  
für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

– Beklagte –

wegen Verteilung von Asylbewerbern - Hauptsacheverfahren und Eilverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 9. März 2020 durch den  
Berichterstatter beschlossen:

Der Gegenstandswert des Hauptsacheverfahrens (5 A 1/20) beträgt  
5.000,00 EUR und der Gegenstandswert des einstweiligen Rechts-  
schutzverfahrens (5 B 2/20) 2.500,00 EUR.

Der Antrag der Beklagten bzw. Antragsgegnerin auf Festsetzung eines  
niedrigeren Werts wird abgelehnt.

## Gründe

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG und beläuft sich für das Klageverfahren (1 A 1/20) auf 5.000,00 EUR und für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (1 B 2/20) auf 2.500,00 EUR.

Der Gegenstandswert war nicht nach § 30 Abs. 2 RVG auf einen niedrigeren Wert festzusetzen. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen, wenn der nach § 30 Abs. 1 RVG bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist. Von den Gegenstandswerten des vom Gesetzgeber mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BGBl. 2013 I 2586) neu gefassten § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG ist im vorliegenden Einzelfall nicht aus Billigkeitsgründen abzuweichen.

Für besonders einfach gelagerte Verfahren einerseits und für besonders umfangreiche und schwierige Verfahren andererseits wird dem Gericht mit dieser Vorschrift die Möglichkeit eingeräumt, einen höheren oder einen niedrigeren Wert festzusetzen. Nach dem Wortlaut der Regelung und dem gesetzgeberischen Willen sind für eine solche abweichende Wertfestsetzung besondere Umstände des Einzelfalls erforderlich, die nicht dem Streitgegenstand oder der Klageart geschuldet sind. § 30 Abs. 2 RVG ist eine systematisch ausschließlich auf den Einzelfall beschränkte und damit einer generalisierenden Anwendung entgegenstehende Ausnahmeregelung (Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 24. Aufl. 2019, RVG § 30 Rn. 3, 4).

Die Sach- und Rechtslage war bei Hauptsacheerledigung, soweit nach dem bisherigen Verlauf der Verfahren erkennbar, von einem mittleren, durchschnittlichen (Schwierigkeits-) Grad. Dabei sind als Maßstab andere Umverteilungsverfahren heranzuziehen. Die Tatsache, dass es sich nicht um ein Asylverfahren, sondern „nur“ um ein Umverteilungsverfahren handelt, darf nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu einer Abweichung von dem gesetzlichen Gegenstandswert nach § 30 Abs. 2 RVG führen (s. o.). Denn das Gesetz enthält außerdem in § 30 RVG nach der Änderung mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz gerade nicht mehr das mit einem deutlich geringeren Wert bemessene „sonstige Klageverfahren“, für das nach § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG a. F. nur 1.500,00 EUR und nicht 3.000,00 EUR wie für ein Verfahren auf Asylanerkennung einschließlich der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG und der Feststellung von Abschiebungshindernissen zugrunde zu legen waren. Die Vorschrift sollte vereinfacht werden (Gerold/Schmidt/Mayer, a. a. O. Rn. 1).

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Struß